

## Generalistik im Blick 7

Die Themen im Überblick:

TOP 1 Verlängerung EpiGesAusbSichV

TOP 2 BLok – Online-Ausbildungsnachweis

TOP 3 Junge Pflege Broschüre „Deine Rechte in und nach der Ausbildung“

TOP 4 Änderung zur Förderung der Weiterbildung zu Praxisanleitenden

### TOP 1

#### Abweichende Regelung durch die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite EpiGesAusbSichV zur Qualifikation der Praxisanleitenden

Sie beinhaltet den wichtigen Passus, dass in der Weiterbildung befindliche Praxisanleitende weiterhin anleiten dürfen, auch wenn sie noch nicht fertig ausgebildet sind.

§ 7 Qualifikation der Praxisanleitung

(1) Abweichend von Regelungen, die für die Tätigkeit als praxisanleitende Person eine berufspädagogische Zusatzqualifikation in einem bestimmten Umfang vorsehen, kann befristet bis zum 30. September 2022 Praxisanleitung auch durch Personen erfolgen, deren berufspädagogische Zusatzqualifikation begonnen hat und bis zum 30. September 2022 abgeschlossen werden kann.

(2) Der Beginn und der geplante Zeitpunkt des Abschlusses der berufspädagogischen Zusatzqualifikation sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL&start=//\\*\[@attr id=%27bgbl121s0370.pdf%27\]#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr id%3D%27bgbl121s0370.pdf%27%5D](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//*[@attr id=%27bgbl121s0370.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr id%3D%27bgbl121s0370.pdf%27%5D)

### TOP 2

#### Vorstellung BLok – Online-Ausbildungsnachweis

BLok ist der Online-Ausbildungsnachweis für duale Ausbildungsberufe. Einfach zu bedienen und übersichtlich gestaltet können Auszubildende, Ausbilder und Berufsschullehrer das Berichtsheft im Internet gemeinsam nutzen.

Vorteile:

- verbesserte Kontrollmöglichkeiten durch den zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf die Berichtshefte
- Zeit- und ressourcenschonende Verwaltung der Berichtshefte durch Leserlichkeit und papierlose Arbeitsprozesse bis hin zur Prüfung

- Übersichtliche und transparente Darstellung der Entwicklung der Auszubildenden durch den in BLOK integrierten Bezug zur Ausbildungsordnung (Soll-Ist-Stand Vergleich)
- Erkennen von Handlungsbedarf durch das Aufzeigen von Potentialen und Defiziten im Ausbildungsverlauf
- Förderung der Kommunikation und Kooperation mit den Berufsschullehrern und überbetrieblichen Ausbildern über integrierte Kommunikationsmöglichkeiten
- Direkter Austausch mit den Auszubildenden über die dokumentierten Ausbildungsinhalte durch die Kommentarfunktion

Weitere Informationen zur BLOK finden Sie unter:

<https://www.online-ausbildungsnachweis.de/portal/index.php?id=home>

### TOP 3

#### Junge Pflege Broschüre „Geh auf Nummer sicher“

Die Broschüre richtet sich an Auszubildende, Studierende und Berufseinsteigende und informiert über Rechte im Pflegeberuf, von A wie Arbeitszeit bis U wie Urlaub.

Die Broschüre finden Sie hier:

[https://www.dbfk.de/media/docs/download/Allgemein/JungePflege\\_Broschuere\\_Rechte-in-der-Ausbildung.pdf](https://www.dbfk.de/media/docs/download/Allgemein/JungePflege_Broschuere_Rechte-in-der-Ausbildung.pdf)

### TOP 4

#### Änderung zur Förderung der Weiterbildung zu Praxisanleitenden

Mit der Entscheidung der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg im Benehmen mit dem BMAS sind ab sofort keine Neubewilligungen von Weiterbildungen zum Praxisanleiter nach § 82 SGB III bzw. § 16 Absatz 1 SGB II i.V.m. § 82 SGB III für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr möglich sind. Als Begründung wird auf den Förderausschluss nach § 82 Absatz 1 Satz 5 SGB III verwiesen:

- Der Förderausschluss nach § 82 Absatz 1 Satz 5 SGB III greift bei Weiterbildungen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist. Solche bundes- oder landesrechtlichen Verpflichtungen können beispielsweise aus berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zur Unfallverhütung bzw. zur Hygiene resultieren.
- Ausgeschlossen von der Weiterbildungsförderung ist nach § 82 Absatz 1 Satz 5 SGB III auch die Teilnahme an Weiterbildungen zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter. Nach dem PflBG bzw. der PflAPrV ist von den Einrichtungen die Praxisanleitung rechtsverbindlich sicherzustellen. Ohne Qualifizierung zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter und jährliche Fortbildung kommt es zum Verlust der Ausbildungsberechtigung.
- Es obliegt daher dem Arbeitgeber bzw. der Einrichtung im Falle der Qualifizierung zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter, für eine entsprechende Weiterbildung Sorge zu tragen. Eine Förderung dieser Weiterbildung ist somit gemäß § 82 Absatz 1 Satz 5 SGB III ausgeschlossen.
- Die Kosten können jedoch über das Ausbildungsbudget refinanziert werden.
- Da bei der Weiterbildungsförderung von Arbeitslosen eine dem § 82 Absatz 1 S. 5 SGB III vergleichbare Einschränkung nicht besteht, können arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Notwendigkeit einer solche Zusatzqualifikation für ihre Arbeitsmarktintegration, gefördert werden.



Die Ostereier sind leider zu zerbrechlich als dass wir sie verschicken könnten.

Wir wünschen Ihnen ein sonniges Ostern und mitten im bunten Erwachen der Natur zahlreiche Gelegenheiten Ihre Akkus aufzuladen.

Bleiben Sie zuversichtlich und vor allem gesund

Bitte leiten Sie die Informationen gern an Ihre Kooperationspartner und in Ihren Netzwerken weiter. Bei weiteren Fragen melden Sie sich bitte bei

Mit freundlichen Grüßen  
Martina Pfaff

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Referat 306 – Qualifizierung Pflegeberufe

Bildungszentrum Schleife, Spremberger Str. 31, 02959 Schleife

Telefon: 03563 5949022

Mobil:0173 5493112

E-Mail: [martina.pfaff@bafza.bund.de](mailto:martina.pfaff@bafza.bund.de)

Internet: [www.pflegeausbildung.net](http://www.pflegeausbildung.net) [www.bafza.de](http://www.bafza.de)